

Anlage 1.1: Planungskriterien mit Kurzbegründung

*hT= hartes Tabukriterium; wT= weiches Tabukriterium; R=Restriktionskriterium; *=Einzelprüfung*

Kriterium	Kriterium	Abstands-puffer	Kurz-Begründung
Siedlung / Wohnen			
Darstellungen des Flächennutzungsplans			
Wohnbaufläche (Typ 1-5) Gemischte Baufläche (Typ 1-3)	wT	wT +500 m	Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen kommen nach den städtebaulichen Zielen der Stadt nicht als Flächenpotenzial für Tierhaltungsanlagen in Betracht. Der Vorsorgeabstand von 500m dient dem Schutz vor Emissionen: Gerüche, Staub, Bioaerosole (luftgetragene, mit Sporen, Bakterien, Viren behaftete Partikel) und Lärm.
Gewerbliche Baufläche Typ 1 und 2 (bebaut)	wT*		Gewerbliche Bauflächen, die bereits zum Großteil baulich genutzt werden, kommen für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen nicht mehr in Betracht (Einzelfallprüfung; wenn unbebaut ggf. Potenzialfläche).
Sonderbauflächen	wT*	wT 500 m*	Sonderbauflächen für Wochenendhäuser, für Freizeit- und Sport sowie für touristische Nutzungen werden als schutzwürdig gegenüber den Emissionen von Tierhaltungsanlagen betrachtet. Kein Vorsorgeabstand haben die Sonderbauflächen „Tankstelle“, „Werft“, „Handel“.
Gemeinbedarf	wT*	wT +500 m	Gemeinbedarfsflächen, wie Kindertagesstätten, Schulen, soziale Einrichtungen (z.B. Johannisstift) umfassen überwiegend gegenüber den Emissionen von Tierhaltungsanlagen schutzwürdige Nutzungen. Ausnahme: z.B. Bauhof.
Technische Infrastruktur	wT/ R		Die baulich geprägten Flächen von Straßen, Schienen und sonstiger Infrastruktur kommen nicht als Standortflächen für Tierhaltungsanlagen in Betracht. Soweit sie jedoch nur linienhaft sind, werden sie lediglich als Restriktionskriterien behandelt.
Grünfläche	wT*	wT +500 m	Die im FNP ausgewiesenen Grünflächen dienen überwiegend der Erholung (Parks, Gärten, Zeltplätze) oder sind aus anderen Gründen gegenüber den Emissionen von Tierhaltungsanlagen schutzwürdig (z.B. Friedhöfe). Daher werden sie mit einem Vorsorgeabstand versehen.
Außenbereichsnutzungen			
Einzelhäuser und Splittersiedlungen Außenbereich	R	R +500 m	Im Außenbereich muss mit bestimmten typischen Belastungen gerechnet werden (z.B. durch die Landwirtschaft verursachte Gerüche oder Staubbelastungen). Daher wird der 500 m-Schutzradius lediglich als Restriktion berücksichtigt. <u>Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren.</u>
Einzelgehöfte im Außenbereich mit landwirtschaftlichem Betrieb	R		Landwirtschaftliche Hofstellen mit Wohnhäusern im Außenbereich sind, da sie selbst Auslöser von Emissionen (z.B. Staub, Lärm) sind, weniger schutzwürdig als im Siedlungszusammenhang. Daher wird kein Vorsorgepuffer angesetzt. <u>Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren.</u>
Einzelgehöfte im Außenbereich mit landwirtschaftlichem Betrieb und Tierhaltung (über Irrelevanzgrenze)	R	R +250 m	Tierhaltungsbetriebe benötigen zur Vermeidung der Verbreitung von Tierseuchen sowie als Überlastungsschutz untereinander einen Vorsorgeabstand. Von fachlicher Seite werden Vorsorgeabstände von 100 bis 250m empfohlen. Dieser wird im vorliegenden Konzept als Restriktionskriterium behandelt.
Natur, Landschaft			
Landwirtschaft und Wald			
Landwirtschaftliche Flächen ohne Überlagerung mit Tabukriterien	Schflächen		Mit Ausnahme der von den definierten Tabukriterien überlagerten Bereichen der im FNP dargestellten landwirtschaftlichen Flächen Oranienburgs, stellen landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Potenzialflächen für Standorte von Tierhaltungsanlagen dar. Es erfolgt im Weiteren eine Einzelfallprüfung der Eignung der Flächen anhand weiterer städtebaulicher Kriterien (Restriktionsprüfung).
Waldflächen	wT		Tatsächliche Waldflächen und Flächen, die im FNP als Wald vorgesehen sind, kommen nicht als Standorte für Tierhaltungsanlagen in Betracht. Ggf. 150m-Schutzabstand gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen im Genehmigungsverfahren (TA Luft).
Schutzgebiete			
FFH-Gebiete	hT / wT*		Für FFH-Gebiet erfolgt eine Einzelprüfung der Erhaltungsziele. Stehen diese der Errichtung einer Tierhaltungsanlage entgegen, erfolgt die Einordnung als hartes Tabukriterium. Ggf. Schutzabstand gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen im Genehmigungsverfahren (TA-Luft).
Vogelschutzgebiete (SPA)	wT*		Für Vogelschutzgebiete (VSG od. SPA) erfolgt eine Einzelprüfung der Erhaltungsziele. Zu den Erhaltungszielen des VSG Obere Havelniederung gehört der Schutz von Goldregenpfeifer, Kiebitz und großer Brachvogel. Diese zählen zu den gegenüber Stickstoffemissionen empfindlichen bodenbrütende Feuchtwiesenarten. Ggf. Schutzabstand gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen im Genehmigungsverfahren (TA-Luft).
Naturschutzgebiete	hT*	wT +150 m	Die vorhandenen NSGs werden nach Prüfung der Schutzgebietsverordnung als harte Tabuflächen eingeordnet. Ein zusätzlicher Schutzabstand (Abstand gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen) wurde wegen der besonderen Empfindlichkeit als genereller Puffer (wT) einbezogen.

Bebauungsplanverfahren Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“
Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 02.05.2018)

Landschaftsschutzgebiet	w T*		Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabukriterien eingeordnet. Ggf. Schutzabstand gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen im Genehmigungsverfahren (TA-Luft).
Naturpark	R		Der gesamte östliche Bereich des Stadtgebietes liegt im Bereich eines Naturparks. Die Naturparkverordnung steht der Errichtung von Tierhaltungsanlagen nicht generell entgegen. Die Ziele des Naturparks werden als Restriktionskriterien berücksichtigt.
Naturdenkmale	R		Naturdenkmale werden aufgrund ihrer geringen Flächenrelevanz als Restriktionskriterien eingeordnet.
Gesetzlich geschützte Biotope	hT *	wT +150 m	Großflächige gesetzlich geschützte Biotope werden als harte Tabukriterien eingeordnet. Ein zusätzlicher Schutzabstand (Abstand gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen) wurde wegen der besonderen Empfindlichkeit als genereller Puffer (wT) einbezogen.
Fischotterschongebiet	w T	Fläche	Das Fischotterschongebiet wird als weiches Tabukriterium berücksichtigt.
Geschützte Alleen	R		Geschützte Alleen werden als Restriktionskriterien in der Abwägung berücksichtigt.
Flächen f. Ausgleichsmaßn. (SPE-Flächen)	w T		Die betreffenden Flächen sind für Ausgleichsmaßnahmen reserviert, was Tierhaltungsanlagen ausschließt.
Naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche			
Bodengesellschaften mit überdurchschnittlichem Ertragspotenzial	R		Die im Entwurf des Landschaftsplans (Karte 1) dargestellten Flächen sollen grundsätzlich nicht durch Überbauung verlorengehen. Der Tatbestand wird daher als Restriktion in die Abwägung einbezogen.
Bodendenkmale	R		Großflächige Bodendenkmale sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden; daher Einordnung als Restriktionskriterium.
Vorrangräume für den Biotop- und Artenschutz gemäß Landschaftsplan (3 Kategorien)	R		Vorrangräume für den Biotop- und Artenschutz gemäß Entwurf des Landschaftsplans (Karte 4) sollen aufgrund der Gefahr der Ausbreitung von Tierseuchen in der Regel nicht als Standorte für Tierhaltungsanlagen in Betracht kommen und werden daher als Restriktionskriterien in die Abwägung einbezogen. In Oranienburg betrifft dies Bereiche der Muhrgraben-Niederung, des ehemaligen Schießplatzes Lehnitz und des ehemaligen Flugplatzes Oranienburg. Vgl. z.B. VG Oldenburg, Urteil v. 9.3.2016, Az. 5 A 5053/12: Stördistanzen zu Brut- und Gastvögeln: 250-450m).
Stehende Gewässer ab 0,5 ha?	w T		Stehende Gewässer kommen als Standorte von Tierhaltungsanlagen nicht in Betracht und werden daher als Tabuflächen behandelt.
Wasserschutzgebiet Zone I und II Zone III	hT R		Die Schutzzonen 1 und 2 von Wasserschutzgebieten sollen vor möglichen Verunreinigungen besonders geschützt werden und werden als harte Tabukriterien behandelt. In Zone III sind Tierhaltungsanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen (ggf. Schutzauflagen). Der Bereich wird daher als Restriktionsbereich berücksichtigt.
Sehr hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen (gemäß Landschaftsplan)	w T		Die im Entwurf des Landschaftsplans in der Karte 5 gekennzeichneten Landschaftsbereiche kommen im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes nicht für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen in Betracht.
Freiraumnutzungen			
Abstände von Tierhaltungsanlagen untereinander?	R		Als Überlastungsschutz von Teilräumen und zum Schutz vor der Ausbreitung von Tierseuchen (über Keime und Bioaerosole u.a.) wird ein Abstandsradius von 250m um Einzelbetriebe der Tierhaltung oberhalb der Schwelle für Ausnahmen als Restriktionskriterium berücksichtigt.
Touristische Einrichtungen und Orte von regionaler oder überregionaler Bedeutung (Landschaftsplan)	hT *	+500 m	Die vier touristischen Einrichtungen und Orte von regionaler oder überregionaler Bedeutung (Schloss, Tier- und Freizeitpark Oranienburg, T.U.R.M Erlebniscenter, Gedenkstätte u. Museum Sachsenhausen) sollen vor Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen geschützt werden.
Landes- / Regionalplanung			
Freiraumverbund gemäß § 5.2 (Z) LEP B-B - Festlegungskarte 1	hT	Fläche	Der Freiraumverbund, ein verbindliches Ziel der Raumordnung, wird als harte Tabufläche eingeordnet, da er raumbedeutsame Neu-Inanspruchnahmen ausschließt. Da die Grenzen aufgrund der Maßstäblichkeit der übergeordneten Planung unscharf und in den Randbereichen auf lokaler Ebene nicht exakt bestimmbar sind, wird er hilfsweise als weiche Tabufläche verwandt.
Vorranggebiet Sicherung oberflächennaher Rohstoffe des Regionalplans	R		Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ des Regionalplans der Region Prignitz Oberhavel westlich und südlich von Germendorf (VR 46 und VR 47) werden als Restriktionskriterien eingeordnet.
Vorranggebiet „Freiraum“ (1.1 (Z)) des Regionalplans	R		Das Vorranggebiet „Freiraum“ des Regionalplans Prignitz Oberhavel nördlich von Zehlendorf und nördlich und westlich von Germendorf wird als Restriktionskriterium eingeordnet.